

In der Untersuchungshaftanstalt ist eine ständige Übersicht über

BSU
001231

- die Belegung der Verwahrräume und die in den einzelnen Verwahrräumen untergebrachten Verhafteten;
- die Unterbringung der
 - . in der gleichen Strafsache Verhafteten,
 - . Ausbruchs- und Suizidverdächtigen,
 - . Renitenten und solchen, die die Sicherheit, Ordnung und Disziplin in der Untersuchungshaftanstalt oder andere Verhaftete gefährden,
 - . besonders schwerer Verbrechen Beschuldigten oder Angeklagten,
 - . Ausländer

zu führen.

Verhaftete sind während des Vollzuges der Untersuchungshaft ständig zu kontrollieren, zu beaufsichtigen bzw. zu bewachen und im notwendigen Umfang zu durchsuchen.

Der Durchsuchung unterliegen auch die Sachen und Gegenstände der Verhafteten sowie die Verwahrräume.

Visuelle, akustische, schriftliche oder andere Kontakte bzw. Verbindungen der Verhafteten verschiedener Verwahrräume miteinander sind zu unterbinden.

Der Aufenthalt Verhafteter außerhalb der Verwahrräume ist auf das notwendige Maß zu beschränken, er ist nur unter ständiger Beaufsichtigung bzw. Bewachung statthaft.

Verhaftete können bei Notwendigkeit (z. B. bei Übergaben an Dienstseinheiten der Linie IX, Einweisungen in zivile medizinische Einrichtungen, Evakuierungsmaßnahmen u. a.) und wenn ihre sichere Verwahrung gewährleistet ist, außerhalb der Untersuchungshaftanstalt untergebracht werden.